

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 138/2004

Sitzung vom 30. Juni 2004

990. Anfrage (Open-Air-Kino auf dem Üetliberg)

Kantonsrat Yves de Mestral und Kantonsrätin Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 5. April 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Den Medien war unlängst zu entnehmen, dass im Sommer 2004 auf dem Üetliberg ein Open-Air-Kino durchgeführt werden soll. Die Gemeinde Stallikon hat offenbar bereits alle entsprechenden Bewilligungen erteilt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf Grund welcher Grundlagen waren die zuständigen Behörden der Gemeinde Stallikon in der Lage, zu entscheiden, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Lärmemissionen eingehalten werden?
2. Welche Massnahmen werden konkret getroffen, dass die geltenden Vorschriften betreffend Lärmemissionen eingehalten werden?
3. Welche Massnahmen gedenken die zuständigen Behörden zu treffen, falls sich herausstellt, dass anlässlich der Filmvorführungen die Vorschriften hinsichtlich Lärmemissionen nicht eingehalten werden können, respektive ist vorgesehen, dass bei wiederholtem Verstoss gegen diese Lärmvorschriften der unverzügliche Abbruch der Filmvorführungen verfügt wird?
4. Welche Massnahmen werden von den zuständigen Behörden getroffen, um zu vermeiden, dass von den Besucherinnen/Besuchern des Open-Air-Kinos kollektiv gegen die geltenden Fahrverbote (RRB vom 29. Juli 1981 respektive 26. Januar 1983) verstossen wird?
5. Wurden die zuständigen kantonalen Behörden im Vorfeld der Bewilligungserteilung durch die Gemeinde Stallikon angefragt, ob und in welchem Ausmasse – zur Vorbereitung des Open-Air-Kinos – Ausnahmebewilligungen für die Zufahrt von Nutzfahrzeugen (Sattelschlepper usw.) erteilt werden?
6. Falls die zuständigen kantonalen Behörden vorgängig nicht angefragt wurden, werden diese durch die Bewilligungserteilung der Gemeinde Stallikon zur Erteilung von Ausnahmebewilligungen unter Zugzwang gesetzt?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Anzahl der von der Kantonspolizei bewilligten Jahresbewilligungen (Ausnahmebewilligungen zum generellen Fahrverbot) in den letzten Jahren kontinuierlich im Steigen begriffen ist?

8. Wie stellt sich der Regierungsrat zu solchen sauglattistischen Auswüchsen in der real-existierenden Event-Gesellschaft, respektive solchen solche weiterhin uneingeschränkte behördliche Unterstützung erfahren dürfen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yves de Mestral und Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Im Nachgang zur Verfügung der Gemeinde Stallikon haben verschiedene Parteien gegen das Kinoprojekt auf dem Üetliberg Rekurs erhoben. Das Statthalteramt Affoltern hat diese sistiert und zur Behandlung an den Regierungsrat weitergeleitet.

Wegen der gegen das Projekt ergriffenen Rechtsmittel hat die Projektleitung anfangs Juni 2004 zudem erklärt, dass das Open-Air-Kino auf dem Üetliberg nicht im ursprünglich geplanten Umfang stattfinden werde. Im Gespräch mit der Baudirektion wurde unterdessen eine Möglichkeit für ein redimensioniertes Projekt gefunden, das ohne raumplanungsrechtliches Bewilligungsverfahren durchgeführt werden kann. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 21. Juni 2004 abgeschlossen, allerdings läuft gegenwärtig eine dreissigtägige Rechtsmittelfrist.

Damit betrifft die vorliegende Anfrage zwei laufende Verfahren. Der Regierungsrat ist jedoch weder befugt, Angaben zu einem laufenden Rechtsmittelverfahren zu machen noch kann er dem Ergebnis des materiell nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens vorgreifen. Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage muss sich daher auf allgemeine Angaben beschränken. Immerhin ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der in der parlamentarischen Anfrage aufgeworfenen Fragen entweder mit dem Entscheid im laufenden Rekursverfahren oder mit jenem im laufenden Verwaltungsverfahren beantwortet werden.

Nach der Rechtsprechung der Baurekurskommission III ist die Zuständigkeit des Kantons im Bereich Lärmimmissionen auf die Beurteilung von Lärmimmissionen gemäss Ziffer 3.1 Anhang Bauverfahrensverordnung (BVV; LS 700.6) beschränkt. Danach sind ortsfeste Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen, in Verbindung mit Anhang 6 Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften über den Lärmschutz zu prüfen. Die jeweiligen Belastungsgrenzwerte sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hingegen nicht auf Gastwirtschafts- und ähnliche Betriebe anwendbar. Sind die Belastungsgrenzwerte nicht anwendbar, haben die Behörden im Einzelfall zu entscheiden, ob eine unzumutbare Störung vorliegt. Diese Prüfung richtet

sich nach Art. 40 Abs. 3 LSV in Verbindung mit den Art. 15, 19 und 23 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Zuständig sind die kommunalen Behörden. Die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Baudirektion wurden von der Gemeinde über das Projekt in Kenntnis gesetzt. Beide Direktionen haben der Gemeinde daraufhin ihre Beurteilungen schriftlich mitgeteilt.

Die Erteilung von Zufahrtsbewilligungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse des Regierungsrats vom 29. Juli 1981 und vom 26. Januar 1983. Die Zahl der erteilten Jahresbewilligungen für Anwohner, regelmässige Lieferanten und Beschäftigte der Hotel- und Restaurantsbetriebe ist leicht rückläufig (2002: 55 Bewilligungen; 2003: 51 Bewilligungen). Hier konnte auf Grund der 2003 neu eingeführten Sammeltransporte gegenüber dem Vorjahr eine Verminderung der Fahrten erreicht werden. Angestiegen ist hingegen die Anzahl der von der Kantonspolizei erteilten Ausnahmegewilligungen für Einzelfahrten. Die Hauptgründe sind im Wegfall der Gütertransporte durch die SZU und im Um- und Ausbau der Hotelanlage auf dem Üetliberg zu suchen. Zudem ist eine Steigerung der Aktivitäten durch den Hotelbesitzer feststellbar (Seminare, Hochzeiten usw.). Die Wartung der technischen Einrichtungen bedingt sodann immer mehr den Einsatz besonderer Geräte und Anlagen, deren Transport zusätzliche Fahrten auslöst. Sofern auf dem Üetliberg Grossveranstaltungen bewilligt werden, sind schliesslich auch die dazu nötigen Materialtransporte zu bewilligen. Die Kantonspolizei Zürich und die Gemeindepolizei Uitikon führen im Übrigen regelmässig polizeiliche Kontrollen im Üetliberggebiet durch. Dabei werden nur wenige Übertretungen der Fahrverbote festgestellt. Für die Signalisation und Kontrolle der Fahrverbote auf Waldstrassen im Sinne der Waldgesetzgebung sind die Gemeinden zuständig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi